

Trägerwelle in der Antenne 50 W nicht übersteigt und nur Frequenzen über 30 MHz verwendet werden.

(3) Das Flugfunksprechzeugnis berechtigt zum Ausüben des Sprechfunkdienstes

1. auf Funkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Luftfunkstellen der 2. Gruppe, wenn das Luftfahrzeug den Flugverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durchführt, als 2. Funker.

Die Leistung der nichtmodulierten Trägerwelle in der Antenne darf bei den genannten Funkstellen 100 W nicht übersteigen.

(4) Das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis berechtigt zum Ausüben des Sprechfunkdienstes

1. auf Funkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Funkstellen der 2. Gruppe;
3. auf Funkstellen der 1. Gruppe als zusätzlicher Funker.

(5) Das Flugfunkzeugnis 2. Klasse berechtigt zum Ausüben des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Funkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Funkstellen der 2. Gruppe;
3. auf Funkstellen der 1. Gruppe als zusätzlicher Funker.

(6) Das Flugfunkzeugnis 1. Klasse berechtigt zum Ausüben des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes auf Flugfunkstellen der 1., 2. und der 3. Gruppe.

#### Abschnitt V

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 24

#### Außerkräftsetzung von Funkzeugnissen

Funkzeugnisse, die vor dem 8. Mai 1945 ausgestellt worden sind, berechtigen nicht zur Ausübung des Funkdienstes auf Funkstellen in der Deutschen Demokratischen Republik.

##### § 25

#### Ausstellung von Funkzeugnissen für als Funkertätige Personen

(1) Für Funker, die auf den im § 2 Ziffern 1 und 3 genannten Funkstellen bei Inkrafttreten dieser Anordnung tätig sind, können Großfunkzeugnisse oder Flugfunkzeugnisse ausgestellt werden.

(2) Ein Funkzeugnis 2. Klasse können erhalten:

1. Inhaber eines gemäß § 24 nicht mehr gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse oder eines Funkzeugnisses 1. Klasse — Vorstufe —, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens 1 Jahr lang als Funker auf den im § 2 genannten Funkstellen tätig sind oder eine gleichwertige Tätigkeit ausüben;
2. Personen, die ein Funkzeugnis oder einen Nachweis über bestandene Funkerprüfungen nicht vorlegen können, jedoch bei Inkrafttreten dieser Anordnung seit mindestens 3 Jahren als Funker auf den im § 2 genannten Funkstellen tätig sind.

(3) Ein Funkzeugnis 1. Klasse können erhalten:

1. Inhaber eines gemäß § 24 nicht mehr gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse oder eines Funkzeugnisses 1. Klasse — Vorstufe —, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens 3 Jahre lang als Funker auf den im § 2 genannten Funkstellen tätig sind, auf Vorschlag der zuständigen Betriebsleitung;
2. Inhaber eines gemäß § 24 nicht mehr gültigen Funkzeugnisses 1. Klasse — Hauptstufe —, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens 1 Jahr lang einen dem Funkzeugnis 1. Klasse entsprechenden Funkdienst auf den im § 2 genannten Funkstellen oder eine gleichwertige Tätigkeit ausüben;
3. Personen, die ein Funkzeugnis oder einen Nachweis über bestandene Funkerprüfungen nicht vorlegen können, jedoch bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens seit 3 Jahren einen dem Funkzeugnis 1. Klasse entsprechenden Funkdienst auf den im § 2 genannten Funkstellen ausüben, auf Vorschlag der zuständigen Betriebsleitung.

(4) Zur Prüfung zum Erwerb eines Funkzeugnisses

1. Klasse können zugelassen werden:

1. die im Abs. 2 Ziff. 1 Genannten, wenn sie im Besitz eines gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse sind;
2. die im Abs. 2 Ziff. 2 Genannten nach einjähriger Tätigkeit als Funker mit einem gültigen Funkzeugnis 2. Klasse.

##### § 26

#### Sonderfälle

(1) In anderen als den im § 25 genannten Fällen entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen über die Ausstellung von Funkzeugnissen.

(2) Kann der im § 25 geforderte Nachweis über die Dauer der ausgeübten Funkertätigkeit bei den im § 2 genannten Funkstellen nicht erbracht werden, kann ein Funkzeugnis nur ausgestellt werden, wenn der Funker in einer Nachprüfung ausreichende Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen hat. Die Nachprüfung erfolgt bei der für die Ausbildung zuständigen Fachschule; sie erstreckt sich auf den Nachweis fehlerfreier Aufnahme und Abgabe von Nachrichten sowie auf Hauptfächer der entsprechenden Abschlußprüfung.

##### § 27

#### Geltungsdauer

Die Bestimmungen der §§ 25 und 26 gelten bis 30. Juni 1960.

##### § 28

#### Schlußbestimmungen

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) bestraft.

##### § 29

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
 \* — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21, — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM Je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages\* Berlin C 2\* Robstraße 5\*  
 Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow